

Ich lege Widerspruch ein - KEIN PAULIHAUS !!!

Dieses Formular ausfüllen, ergänzen, abändern, unterschreiben, danach die Seiten als Beleg abfotografieren und - wer kein Fax hat - im "Maharaja" abgeben oder als Bilder (max. 9,9 MB) senden an: keinpaulihaus@gmx.de
Wir leiten es dann per FAX an das Bezirksamt weiter und können auf diese Weise die fristgerechte Einreichung Eures Widerspruchs rechtswirksam belegen.

Fax: 040 / 42790-8025

An
Bezirksamt Hamburg-Mitte / FHH
- Rechtsamt -
Caffamacherreihe 1-3
20355 Hamburg



Es gibt für die Widersprüche eine Schnell-Version (S) mit 1 Seite, eine Mid-Size-Version (M) mit 2 Seiten und eine Lang-Version (L) mit 4 Seiten, jeweils passend dazu, wieviel Zeit Ihr habt. Die L-Version hat die meisten Argumente...UND IHR KÖNNT ÜBERALL NOCH WAS ANFÜGEN.

Mit der Baugenehmigung des sogenannten Paulihauses bin ich nicht einverstanden.

Hiermit lege ich als Anwohner*in von St. Pauli bzw. als Bürger*in Hamburgs gegen die Baugenehmigung zum sogenannten "Paulihaus", Neuer Pferdemarkt 34/35" vom 27.12.2019, fristgerecht Widerspruch ein.

.....
Name, Vorname

.....
Strasse, Haus-Nr.

.....
e-mail

.....
PLZ

.....
Stadt

- auf der Rückseite auf Seite 2 und Seite 4 unterschreiben -

Begründung: Das Bauvorhaben hätte meiner Ansicht nach nicht genehmigt werden dürfen, weil es sowohl den St. Pauli Code ignoriert als auch meine Rechte als Bürger*in und insbesondere die Anforderungen des Baugesetzbuches (BauGB) deutlich und sichtbar verletzt,

1. da es mit 6 Geschossen viel zu hoch ist.

Das Nachbargebäude, die Rindermarkthalle im Osten, hat nur 2 Geschosse, der Grüne Jäger im Arrivati-Park nur eine 1-geschossige Bebauung. Somit passt sich das geplante Gebäude nicht in die Umgebung ein, sondern überragt die unmittelbare Nachbarschaft um mehr als das Doppelte. Die Vorgaben des § 34 Baugesetzbuch, das Einfügen in die Umgebung, werden nicht eingehalten und durch die erteilte Baugenehmigung verletzt.

2. da eine massive Büronutzung an dieser Stelle überhaupt nicht passt.

Bisher gilt für das Grundstück der Baustufenplan und in diesem Plan ist keine Büronutzung für das Grundstück oder für die hier vorhandenen Freiflächen vorgesehen. Die aktuellen Nutzungen in den vorhandenen Gebäuden, wie z.B. das Restaurant Maharaja, passen sich gut in die Nachbarschaft ein. Auch die vorhandenen Bäume und Hecken sind für die Erholung und für das Kleinklima wichtig. Eine Nutzungsänderung des Grundstücks in Richtung Büronutzung hätte man zuvor mit dem Stadtteil ergebnisoffen diskutieren und abstimmen müssen. Dies hat nicht stattgefunden.

3. da kritische Stimmen von der STEG systematisch unterschlagen wurden.

Kritische Kommentare der Anwohner*innen und der Quartiersbeiräte zum Bauprojekt, welche auf den wenigen Veranstaltungen, bei den Vor-Ort-Ständen der STEG vor der Rindermarkthalle, bei der Präsentation der Wettbewerbsergebnisse und bei der Online-Befragung eingereicht wurden, wurden von der STEG nicht veröffentlicht. Das privat durchgeführte Beteiligungsverfahren der STEG war somit manipulativ und eine Farce. Eine Täuschung der Lokalpolitik und eine Schande für St. Pauli.

4. da der Bezirk Hamburg-Mitte einen Bebauungsplan versprochen hatte.

Laut Protokoll zur Machbarkeitsstudie Alte Rindermarkthalle wurde von Michael Mathe als Vertreter des Bezirks Hamburg-Mitte am 28.6.2010 zugesagt: "Nach der Vergabeentscheidung würde sich dann ein Bebauungsplanverfahren anschließen, um das erforderliche neue Planungsrecht zu schaffen. Bei diesem sei im Rahmen der gesetzlichen Beteiligungsrechte auch wieder allen Bürgerinnen und Bürgern und weiteren Betroffenen die Gelegenheit gegeben, sich zum Vorhaben zu äußern."

Zudem bin ich nicht damit einverstanden, dass

1. funktionierende Häuser und Strukturen auf St. Pauli durch das Paulihaus zerstört werden, obwohl in Hamburg an vielen anderen Stellen und in ausreichender Menge Büroraum zur Verfügung steht;
2. an einer zentralen Stelle von St. Pauli ein nichts-sagender Büroklötz platziert werden soll, obwohl ein derartig langweiliges Gebäude einfacher und besser auf die seit Jahren leerstehende Fläche des Messevorplatzes West oder des Fleischgroßmarktes an der Lagerstraße passen würde;
3. die Geschossflächenzahl, die nach § 17 Baunutzungs-verordnung für Gewerbegebiete maximal 2,4 betragen darf, vom "Paulihaus" mit 3,0 massiv überschritten wird;
4. im Rahmen des Projektes öffentliche Gehweg-, Grün- und Strassenfläche zu Bauland umgewidmet wird, ohne dass zuvor ein Bebauungsplanverfahren durchgeführt wurde,
5. der Öffentlichkeit bisher frei zugängliche Gehweg-, Grün- und Strassenfläche zugunsten privater Investoren ohne protokollierte öffentliche Anhörung entzogen wird;
6. für St. Pauli Nord, trotz der vielen Bauprojekte, immer noch kein übergreifender Bebauungsplan aufgestellt und mit dem Stadtteil diskutiert wurde, der die vorhandenen Qualitäten des Stadtteils schützt, sondern dass mit Unterstützung des Bezirksamtes Hamburg-Mitte sich Stück für Stück die Investorenarchitektur ausbreitet und dem Stadtteil seine Vielfalt und Lebendigkeit nimmt;
7. die im Siegerentwurf der Machbarkeitsstudie enthaltene 3-geschossige Wohnnutzung, die westlich und östlich des Baukörpers geplante Baumreihe, die Begrenzung des Bauwerkes innerhalb der Grundstücksgrenzen, - alle diese Dinge sind im Entwurf des "Paulihauses" nicht mehr enthalten sind;
8. offenbar unter hohem Kostenaufwand ein Abwassersiel überbaut werden soll, so dass möglicherweise dadurch Pflege, Wartung und Erneuerung des Siels in der Zukunft für die Allgemeinheit teurer oder komplizierter werden,
9. behauptet wird, es gäbe ein überwiegend öffentliches Interesse daran, dass Investoren auf St. Pauli Büroflächen so errichten, dass dabei jedem Arbeitsplatz möglichst wenig Quadratmeter zugebilligt werden können (Legehennen-prinzip), ohne dass die sozialen Folgekosten gleichzeitig ermittelt und abgewogen werden;
10. die Investoren des "Paulihauses" von der Stadt Hamburg über 300.000 € finanzielle Unterstützung erhalten, in dem die erforderlichen Stellplätze, die auf dem Grundstück nicht untergebracht werden können, von der Stadt Hamburg bezahlt werden - Art. 108 des EU-Beihilfe-rechtes werden dadurch verletzt;
11. das "Paulihaus" mit Hilfe der Stadt Hamburg als Wirtschaftsförderungsfall etikettiert wurde und die Fläche - ohne öffentliche Ausschreibung - an ein Baukonsortium mit dem Berliner Milliardär Axel Ober-welland, einem der reichsten Männer der Welt, gegeben wurde, ohne dass andere Gruppen oder gemeinwohl-orientierte Konzepte die Chance erhalten haben, sich ebenfalls um das Grundstück bewerben zu können;
12. mit dem "Paulihaus" finanzstarken Personen unbegründete "Sonderrechte" bei einer Flächenvergabe "ohne Ausschreibung" gewährt sowie über eine geheim tagende Kommission für Bodenordnung ermöglicht werden und dadurch das Transparenzgebot für Grundstücksvergaben nach Drucksache 21/ 19310 Anlage 2 sowie der Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 1 GG verletzt wird.

Aus oben genannten Gründen stufe ich die Baugenehmigung des Paulihauses, die einseitig und privat durchgeführte sowie mangelhaft dokumentierte öffentliche Beteiligung, die unzureichende Berücksichtigung und fehlende Abwägung öffentlicher und privater Belange als ungerechtfertigten Eingriff sowie als unnötige Störung der städtebaulichen Strukturen meiner Nachbarschaft und - wie unten nochmals genauer erläutert - als Verletzung meiner Rechte ein.

Die fehlerbehaftete Baugenehmigung des Paulihauses sowie die Überschreitung der Grenzen des § 34 BauGB stört und verletzt mich

1. in meinen Rechten auf eine "geordnete städtebauliche Entwicklung" nach § 1 (3) BauGB sowie in meinem Recht auf "gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse" § 1 (6) BauGB,
2. in meinem Vertrauen auf eine verlässliche, transparente Stadtentwicklungsplanung, bei der nicht der jeweilige Bauinvestor, sondern die Stadt Hamburg die Bürgerbeteiligung durchführt,
3. in meiner körperlichen Unversehrtheit, da sich an der vielbefahrenen Verkehrskreuzung und im Arrivati-Park die Luftqualität durch das Bauvorhaben verschlechtern wird, sowohl durch die Abholzung des Grünbestandes als auch durch den massiven, überdimensionierten Baukörper der aktuell mögliche Luftaustausch in diesem emissionsbelasteten Bereich behindert werden wird,
4. in zahlreichen weiteren Aspekten, die für mich von hoher Bedeutung sind, wie z.B. der Denkmalschutz, das Stadtbild, der Naturschutz und soziale Belange, die alle in § 1 (6) und (7) Baugesetzbuch aufgeführt sind und die in ihrer Gesamtheit die langfristige "städtebauliche Qualität" meines Lebensumfeldes ausmachen.

Auch im OLG-Urteil zur "Sonderkündigung des Mahrajas" wird die "**baurechtliche Überplanung**" des Grundstücks angenommen und festgestellt. Beim Paulihaus handelt es sich somit nicht um die einfache Genehmigung eines Bauvorhabens auf Grundlage von bestehendem Baurecht. Unzweifelhaft ist hier von der Schaffung von "neuem Baurecht" - dies geht nur über die Aufstellung und Verabschiedung eines Bebauungsplans. Die Aufstellung eines Bebauungs-plans ist jedoch - trotz einer sehr langen Vorlaufzeit und entgegen der jahrelangen Ankündigungen und Versprechen des Bezirksamtes Hamburg-Mitte bis heute immer noch nicht erfolgt. Der bislang fehlende Bebauungsplan, als "neues Baurecht", hat zur Folge, dass eine Baugenehmigung nach § 34 BauGB unzulässig ist.

Schliesslich verletzt die isoliert vorgenommene Baugenehmigung des Paulihauses auch meine gesetzlich verankerten und demokratisch erwünschten Teilhabe- und Mitwirkungsrechte nach § 3 BauGB, über die ich als Bürger*in der Stadt Hamburg auf die weitere Entwicklung meines Wohn- und Lebensumfeldes Einfluss nehmen kann und soll. Auch wird mir die Möglichkeit genommen, z.B. von der Verwaltung bzw. von Investoren fehlerhaft erstellte Bebauungspläne nachträglich, falls nötig, sowohl gerichtlich überprüfen als auch, bei Unstimmigkeiten, für ungültig erklären zu lassen.

Ich erwarte und beantrage somit, dass die erteilte Baugenehmigung wegen der oben genannten Fehler mit sofortiger Wirkung ausgesetzt, überprüft und schliesslich aufgehoben wird.

- bitte ankreuzen -

...weitere Argumente gegen die Baugenehmigung folgen auf den **nächsten 2 Seiten**

.....
Datum, Unterschrift

Ausserdem hat das Oberlandesgericht Hamburg in seinem Urteil vom 25. Sept. 2020 festgestellt,

dass eine **Sonderkündigung** des "Maharaja" durch die Stadt Hamburg **nur deshalb wirksam** ausgesprochen werden konnte, weil die Stadt Hamburg vor Gericht behauptete und versicherte, mit dem Projekt des Paulihauses würde auf dem Grundstück Neuer Pferdemarkt 34/35 eine seit Langem gewünschte, jedoch zeitlich und inhaltlich nicht vorhersehbare **Nutzungsänderung** des Grundstücks angestrebt. Die Stadt Hamburg hat jedoch bis heute keinen Bebauungsplan aufgestellt, durch die angestrebte Nutzungsänderung des Grundstücks baurechtlich vorbereitet, mit dem Stadtteil abgestimmt, inhaltlich abgewogen und danach erst baurechtlich zulässig wird.

Im OLG-Urteil AZ 8 U 19/20, werden zu der von der Stadt Hamburg angestrebten Nutzungsänderung des Grundstücks folgende Erläuterungen gegeben:

1. "Bereits seit Sommer 2015 gab es Planungen, die auf dem Grundstück befindlichen eingeschossigen Pavillons abzureißen, um dort ein größeres Bürogebäude zu errichten. Am 7. September 2016 beschloss die Klägerin, die Realisierbarkeit des geplanten Bauvorhabens in einem Bauvorbescheidsverfahren prüfen zu lassen. Am 19. September 2017 kündigte sie öffentlich ein Wettbewerbsverfahren für die Neuplanung des Areals an. Die Auftaktveranstaltung eines Werkstattverfahrens fand am 11. Oktober 2017 statt. Am 31. Januar 2018 wählte die Wettbewerbsjury einen Entwurf aus, der die Errichtung eines sechsgeschossigen Büro- und Geschäftsgebäudes, des sog. „Paulihauses“ vorsieht." (siehe S. 3)
2. "Das Sonderkündigungsrecht setzt aber nicht voraus, dass der Vermieter selbst das Grundstück einer anderen Nutzung zuführt oder veräußert." (siehe S. 12)
3. "Zwar folgt der Senat der Rechtsauffassung der Beklagten, dass nach der Unklarheitenregel des § 305c Abs. 2 BGB ein Kündigungsgrund wegen einer Veräußerungsabsicht i.S.v. Ziffer 4 Alt. 2 des Nachtrags Nr. 4 zum Gewerberaum-Mietvertrag nicht besteht, wenn wie vorliegend ein Eigentumswechsel nicht stattfinden, sondern lediglich ein Erbbaurecht bestellt werden soll. Aber gemäß Ziffer 4 Alt. 1 des Nachtrags Nr. 4 zum Gewerberaum-Mietvertrag besteht ein Sonderkündigungsrecht auch für den Fall, dass das Grundstück einer anderen Nutzung zugeführt wird. Dieses Sonderkündigungsrecht ist wirksam vereinbart und seine Voraussetzungen sind erfüllt." (siehe S. 16)
4. "Diese Gestaltung versetzte eine Mieterin weiter in die Lage, vor Vertragseintritt bei Bedarf zur besseren Einschätzung ihres Investitionsrisikos ggf. beim Bezirksamt oder bei den für die Stadtentwicklung zuständigen Stellen weitere Informationen über den geltenden Bebauungsplan oder über Planverfahren betreffend das streitgegenständliche Grundstück einzuholen." (siehe S.18)
5. "Die Vereinbarung eines Kündigungsrechts „für den Fall, dass das Grundstück einer anderen Nutzung zugeführt wird“, ist nicht versteckt, kompliziert oder schwer verständlich gefasst." (siehe S. 19)
6. "Dieser Kündigungsgrund ist für den aufmerksamen und sorgfältigen Betrachter unter Berücksichtigung von Treu und Glauben nach den Umständen des Falles zwar sehr weit und allgemein, aber letztlich noch hinreichend bestimmt gefasst. Auch in seiner weitesten Auslegung schließt er Phasen offener Planungsprozesse sprachlich aus und lässt noch klare inhaltliche Voraussetzungen für eine Kündigung erkennen. Denn eine so weitreichende Auslegung, dass ein Grundstück auch schon „einer anderen Nutzung zugeführt wird“, solange ein Überlegungs-, Entscheidungs- oder Prüfprozess noch andauert, etwa solange das Grundstück nur vielleicht einer anderen Nutzung zugeführt werden soll oder der Planungsprozess erst begonnen hat oder weil dessen Ergebnis oder dessen zeitnahe Realisierbarkeit noch gar nicht feststehen, wäre fernliegend und mit dem Wortlaut der Klausel nicht mehr zu vereinbaren. Vielmehr kann auch in der weitesten und unbestimmtesten Auslegung der Klausel ein Grundstück jedenfalls solange nicht einer Nutzungsänderung zugeführt werden, solange die die konkrete Nutzungsänderung initiiierende Entscheidung überhaupt noch nicht getroffen ist und auch nicht bevor sich diese Entscheidung als umsetzbar erweist. Dem auch in der Alltagssprache geläufigen Begriff „zuführen“, der als „zu etwas gelangen lassen“ verstanden wird (vgl. Duden unter „zuführen“), ist damit sowohl ein voluntatives Element als auch ein Realisierungshorizont immanent." (siehe S. 19)
7. "Andere gleichwertige oder mehrdeutige Auslegungsmöglichkeiten als diejenige, dass ein Sonderkündigungsrecht erst entsteht, wenn eine realisierbare Nutzungsänderung beschlossen ist, bestehen nicht." (siehe S. 19)
8. "In Fällen, in denen eine Nutzungsänderung von der hierzu berechtigten Eigentümerin schon gar nicht sicher gewollt wäre oder eine Nutzungsänderung nach Ablauf der Kündigungsfrist gar nicht zeitnah realisierbar erschiene, würde das Grundstück nach den am Wortlaut orientierten Verständnismöglichkeiten der Vertragsparteien noch keiner Nutzungsänderung zugeführt." (siehe S. 19)
9. "Daher gewährt die Klausel der Vermieterin keinen ungerechtfertigten Beurteilungsspielraum für eine vorfrühe Vorratskündigung oder für eine Kündigung, die nicht auf einem vorangegangenen Entschluss für eine realisierbare Nutzungsänderung beruhen würde." (siehe S. 19)
10. "Die Entscheidung über die Nutzungsänderung ist eine innere Tatsache. Deren zeitnahe Realisierbarkeit nach Vertragsablauf durch Kündigung ist eine äußere Tatsache. Beide Tatsachen sind darzulegen und dem Beweis zugänglich." (siehe S. 20)
11. "Weiter steht bei vollständiger Durchsicht und verständiger Würdigung der Kündigungsklausel unter Berücksichtigung ihres erkennbaren Sinnzusammenhangs außer Zweifel, dass die Zuführung des Grundstücks zu einer Nutzungsänderung Ergebnis der Planungsbefähigkeit des streitgegenständlichen Grundstücks sein muss." (siehe S. 20)

12. "Eine andere Nutzung ist demnach nur eine solche, in der sich die baurechtliche Überplanung des Grundstücks realisiert." (siehe S. 20)
13. "Zuzugeben ist der Beklagten dabei aber, dass auch dann noch der Begriff der „anderen Nutzung“ denkbar weit bleibt und etwa sowohl eine baurechtlich relevante Änderung der Nutzungsart im Bestand als auch eine Neubebauung des streitgegenständlichen Grundstücks erfassen kann. Diese Offenheit der Formulierung trägt aber berechtigten Interessen des Klauselverwenders an einer ergebnisoffenen Planung im Lichte einer noch ungewissen Entwicklung des planungsbefangenen Grundstücks Rechnung." (siehe S. 20)
14. Solange mögliche Planungen sich nicht hin zu nur einer oder mehreren bestimmten Nutzungsänderungen konkretisiert haben, ist die Weite der Klausel der Bandbreite der von ihr zu erfassenden Sachverhalte geschuldet. (siehe S. 20)
15. Eine konkretere Benennung einzelner Nutzungsänderungen würde zugleich den Planungsprozess hinsichtlich anderer Gestaltungsoptionen bzw. der dann ggf. nicht benannten Planungsergebnisse einschränken..." (siehe S. 20)
16. "Bei der Überplanung eines öffentlichen Grundstücks handelt es sich um einen langfristigen, eine Vielzahl von Beteiligten, Betroffenen und Entscheidungsträgern umfassenden Prozess. Dessen mögliche Ergebnisse sind derart vielgestaltig, dass sich kaum geeignete generalisierende, aber dennoch verständliche und zugleich präzisere Anknüpfungspunkte für die Ausgestaltung eines Sonderkündigungsrecht finden ließen." (siehe S. 21)
17. "Im Zeitpunkt der Kündigung wurde das streitgegenständliche Grundstück einer anderen Nutzung zugeführt, weil die Klägerin beschlossen hatte, die Bestandsgebäude abreißen zu lassen, um dass Grundstück in einem wesentlich größerem Maß und auch einer anderen Art der baulichen Nutzung mit einem sechsgeschossigen Büro- und Geschäftsgebäude überbauen zu lassen, ..." (siehe S. 24)
18. "Schließlich kann dem Beklagtenvortrag nicht darin gefolgt werden, dass die Umsetzung der Bauprojekts keine Nutzungsänderung darstelle, weil die Klägerin das Grundstück weiter wirtschaftlich verwerte, indem sie Erbbauzinsen statt Miete aus dem Grundstück ziehen wolle. Diese Betrachtungsweise verkennt, dass sich die geplante Nutzung von der gegenwärtigen Nutzung baurechtlich quantitativ und qualitativ erheblich unterscheidet." (siehe S. 25)
19. "Vielmehr ist nach den o.g. Ausführungen eine Nutzungsänderung im Sinne der Kündigungsklausel eine solche, in der sich eine neue baurechtliche Überplanung des Grundstücks realisiert. Dies ist hier der Fall." (siehe S. 25)

Folgt man den Begründungen des OLG, insbesondere der Formulierung in Nr. 19, so wird die **"baurechtliche Überplanung"** des Grundstücks angenommen und vom Gericht festgestellt. Beim Paulihaus handelt es sich somit nicht um die einfache Genehmigung eines Bauvorhabens als "architektonische" oder "hochbauliche" Maßnahme auf Grundlage von bereits bestehendem Baurecht. Unzweifelhaft ist hier nicht von der Errichtung eines "Bauwerkes" oder "Baukörpers" die Rede, sondern von der Schaffung von "neuem Baurecht" - und dies geht nur über die Aufstellung und Verabschiedung eines Bebauungsplans.

Der bislang fehlende Bebauungsplan, als "neues Baurecht", hat zur Folge, dass eine Baugenehmigung nach § 34 BauGB unzulässig ist. Die von der Stadt Hamburg angestrebte und vom OLG-Urteil bestätigte Änderung des "Baurechts" eines Grundstückes kann und darf nur über einen Bebauungsplan erfolgen. Die Aufstellung eines Bebauungsplans ist jedoch - trotz einer sehr langen Vorlaufzeit und entgegen der jahrelangen Ankündigungen und Versprechen des Bezirksamtes Hamburg-Mitte bis heute immer noch nicht erfolgt.

Schliesslich verletzt die isoliert vorgenommene Baugenehmigung des Paulihauses auch **meine gesetzlich verankerten und demokratisch erwünschten Teilhabe- und Mitwirkungsrechte nach § 3 BauGB**, über die ich als Bürger*in der Stadt Hamburg auf die weitere Entwicklung meines Wohn- und Lebensumfelds Einfluss nehmen kann und soll. Auch wird mir die Möglichkeit genommen, z.B. von der Verwaltung bzw. von Investoren fehlerhaft erstellte Bebauungspläne nachträglich, falls nötig, sowohl gerichtlich überprüfen als auch, bei Unstimmigkeiten, für ungültig erklären zu lassen.

Ich erwarte und beantrage somit, dass die erteilte Baugenehmigung wegen der oben genannten Fehler mit sofortiger Wirkung ausgesetzt, überprüft und schliesslich aufgehoben wird.

Zudem bitte ich, - *bitte ankreuzen* -

- den Eingang meines Widerspruches innerhalb von **5 Tagen** zu bestätigen über eine **e-mail-Nachricht** an meine oben angegebene e-mail-Adresse und in Kopie gleichzeitig an: **keinpaulihaus@gmx.de**,
- mir den Eingang meines Widerspruches innerhalb von **14 Tagen** schriftlich **an meine oben angegebene Adresse** zu bestätigen,
- mir in diesem Zusammenhang mitzuteilen, ob durch diesen Widerspruch eventuell Kosten entstehen und mir die Höhe dieser mitzuteilen sowie **mir das Recht einzuräumen, diesen Widerspruch innerhalb von 6 Wochen kostenfrei zurückzunehmen**, falls ich die von Ihnen genannten Kosten nicht tragen oder anfechten möchte.
- ...und was ich auch mal sagen wollte**
(evtl. zusätzlichen Text an den Rand schreiben oder auf Seite anfügen)

.....
Datum, Unterschrift